

Keine Sonderbehandlung für Nebenberufler

Verlängerte Kündigungsfristen sind genauso bindend wie für hauptberufliche Handelsvertreter

Jürgen Evers, Britta Oberst

In dem Streitfall nahm ein Mehrfachagent einen Untervertreter wegen einer während der Kündigungsfrist ausgeübten Konkurrenzaktivität in Anspruch.

Der Untervertreter war nebenberuflich betraut. Der Vertretervertrag sah eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor. Er enthielt zudem eine Vertragsstrafenregelung. Danach schuldete der Vertreter für jedes einzelne von ihm vertragswidrig vermittelte Geschäft eine Vertragsstrafe. Diese belief sich auf das Dreifache der erstjährigen Abschlussprovision, die der Vertreter vom Unternehmer erhalten hätte. Für jeden schuldhaften Versuch war die Hälfte der Vertragsstrafe vereinbart. Der Vertreter sollte „straffrei“ ausgehen, wenn er freiwillig von dem Versuch der Vertragsverletzung zurücktritt. Der Unternehmer behielt sich des Weiteren die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

Der Vertreter nahm den Standpunkt ein, die verlängerte Kündigungsfrist sei unwirksam. Er berief sich auf die gesetzliche Kündigungsfrist von einem Monat. Auch im Hinblick auf die vereinbarte Vertragsstrafe-Klausel fühlte der Vertreter sich unangemessen benachteiligt.

Das Landgericht gab dem Vertreter insoweit Recht, als es die Kündigungsfrist als unwirksam ansah. Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) war anderer Auffassung.¹ Es hob das Urteil auf. Nach seiner Einschätzung war die Kündigungsfrist auch in einem nebenberuflichen Vertretervertrag nicht zu beanstanden.

Unangemessene Benachteiligung nicht erkennbar

Der gesetzgeberische Grundgedanke der Regelung in § 92 b HGB liege, so der Senat in der Urteilsbegründung, nicht darin, ein nebenberufliches Handelsvertreterverhältnis rascher beenden zu können als ein hauptberufliches. Die gesetzliche Bestimmung solle nur den Besonderheiten bei einem Handelsvertreter im Nebenberuf und insbesondere dessen geringer Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen. Die kürzere gesetzliche Kündigungsfrist für nebenberufliche Vertreterverträge sowie die weitgehende Zulässigkeit abweichender Parteivereinbarungen habe der Gesetzgeber damit begründet, dass die Tätigkeit für den

Handelsvertreter im Nebenberuf nur einen Nebenerwerb und nicht, wie für den hauptberuflich tätigen Handelsvertreter, die Existenzgrundlage darstelle. Nebenberufler bedürften daher keiner so langen Kündigungsfrist wie Handelsvertreter im Hauptberuf.

Interesse an längerer Bindung aner kennenswert

Dass der Handelsvertreter im Zweitberuf bezogen auf die Kündigungsfrist genauso behandelt wird wie ein hauptberuflicher Handelsvertreter oder sogar eine gegenüber der für den hauptberuflichen Handelsvertreter geltenden gesetzlichen Frist des § 89 Abs. 1 HGB verlängerte Kündigungsfrist vereinbart werde, benachteilige den nebenberuflichen Tätigen nicht unangemessen. Für den Senat war nicht ersichtlich, welches besondere Interesse er daran haben soll, sich schneller aus seiner vertraglichen Bindung zu lösen als ein hauptberuflich tätiger Handelsvertreter. Persönliche oder familiäre Veränderungen könnten beide Handelsvertreter gleichermaßen treffen. Soweit der nebenberufliche Vertreter seine Haupterwerbstätigkeit verändern wolle, sei ihm dies grundsätzlich leichter möglich, weil er den Nebenerwerb auch weiter betreiben könne. Die Kündigungsfrist sei daher auch bei einem nebenberuflichen Handelsvertreter nicht als unangemessen lang zu bewerten.

Der Gesetzgeber habe eine deutlich längere Bindung bei einem auf feste Zeit abgeschlossenen Handelsvertretervertrag ausdrücklich gebilligt, denn dieser könne fest auf einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen werden. Eine Kündigungsfrist liege letztlich im Interesse beider Vertragspartner. Es bestehe insbesondere ein aner kennenswertes Interesse des Unternehmers, die Fluktuation unter seinen Vertretern über längere Kündigungsfristen gering zu halten.

Das OLG sah auch die Vertragsstrafen-Regelung als wirksam an. Eine Vertragsstrafe, die auf das Verbot der Vermittlung von „konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungsgeschäften für Dritte“ Bezug nimmt, sei hinreichend bestimmt. Gleiches gelte für die Bezugnahme auf die erstjährige Abschlussprovision als Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe.

Auch die Höhe der Vertragsstrafe war nach Ansicht des OLG nicht zu beanstanden. Sie ste-

he nicht außer Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und zu dessen Folgen für den Unternehmer. Ihre Höhe berücksichtige das Gewicht des Vertragsverstoßes. Sie knüpfte an den Verdienst des Vertreters an, den dieser bei vertragsgemäßer Vermittlung erzielt hätte. Dass die Vertragsstrafe drei Mal so hoch war wie die Abschlussprovision, die der Vertreter bei dem Prinzipal erhalten hätte, hielt der Senat mit Blick auf die Abschreckungsfunktion der Vertragsstrafe für unbedenklich. Auch das Fehlen einer summenmäßigen Begrenzung der insgesamt verwirkten Vertragsstrafe führt nach Ansicht des Senats nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertreters. Denn die Vertragsstrafe erhöhe sich nicht automatisch ohne weiteres Zutun des Vertreters, sondern setze stets einen neuen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot voraus.

Vertragsstrafe muss abschreckende Wirkung haben

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Zu Recht bemerkt das OLG, dass der gesetzgeberische Grundgedanke des § 92 b HGB nicht darin liegt, nebenberuflich tätige Vertreter vor einer verlängerten Kündigungsfrist zu schützen. Eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende ist deshalb in Ansehung der gesetzlichen Wertentscheidung des § 624 BGB nicht zu beanstanden. Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine feste Bindung von fünf Jahren bei Dienstverhältnissen unbedenklich ist.

Zu Recht hat das OLG auch die Vertragsstrafen-Regelung für wirksam erachtet. Dabei hat es zutreffend heraus gearbeitet, dass die verwirkte Vertragsstrafe deutlich höher sein muss als die Provision für das fremd vermittelte Geschäft, wenn die Vertragsstrafe ihre Abschreckungsfunktion erfüllen kann.

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen, Britta Oberst ist Rechtsanwältin ebenda.

Anmerkung

1 OLG Oldenburg, Urt. v. 24.07.2012 - 13 U 13/12 - VertR-LS - OVB 17 -; n.rkr., Az. beim BGH VII ZR 224/12.